

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

15. November 1901.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. medizinische Eingriffe an in Krankenanstalten des Großherzogthums untergeordneten Personen, Seite 235. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Inhalt der „Hygienischen Vorschriften über den Bau in Jena“ in Jena, Seite 236. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Preuss.- und Hess.-Versicherungskassen-Gesellschaft „Deutscher Anker“ in Berlin, Seite 236. — Inhalts-Verzeichnis aus dem Reichs-Gelehrten- und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 237.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[121] I. Die an Krankenanstalten im Großherzogthum beschäftigten Aerzte werden darauf hingewiesen, daß medizinische Eingriffe zu andern als diagnostischen, Heil- und Immunisirungszwecken, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für die rechtliche und sittliche Zulässigkeit vorliegen, doch unter allen Umständen ausgeschlossen sind, wenn

1. es sich um eine Person handelt, die noch minderjährig oder aus andern Gründen nicht vollkommen geschäftsfähig ist;
2. die Person nicht ihre Zustimmung zu dem Eingriffe in unzweideutiger Weise erklärt hat;
3. dieser Erklärung nicht eine sachgemäße Belehrung über die aus dem Eingriffe möglicher Weise hervorgehenden nachtheiligen Folgen vorausgegangen ist.

Zugleich wird bestimmt, daß Eingriffe dieser Art in Krankenanstalten nur von dem Vorsteher selbst oder mit dessen besonderer Ermächtigung vorgenommen werden dürfen, und daß bei jedem derartigen Eingriffe die Erfüllung der unter